

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

Ref.2/042/2023

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Referat für Recht, Soziales und Kultur

Sachbearbeiter/in: Knut Engelbrecht

Satzung der Stadt Schwabach über die Hausnummerierung Satzungsentwurf

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	19.12.2023	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	22.12.2023	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Stadt Schwabach über die Hausnummerierung (HausnummerierungsS – HausNrS) wird in der anliegenden Form beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	Keine	
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt	Keine	
Haushaltsmittel vorhanden?		
Folgekosten?	Keine	

Klimaschutz			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?	
	Ja, positiv*		Ja*
	Ja, negativ*		Nein*
x	Nein		

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Im Notfall ist es wichtig, dass Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst Häuser und Wohnungen möglichst schnell und ohne Verzögerungen finden. Hierfür ist eine eindeutige und leicht auffindbare Hausnummerierung wichtig. Zudem erleichtert diese Kennzeichnung auch sonst die Orientierung in der Stadt.

Deshalb erlaubt Art. 52 Abs. 2 BayStrWG den Gemeinden, durch Satzung die Grundregeln für diese Hausnummerierung zu regeln. Die anliegende Satzung setzt dies nunmehr auch in Schwabach um.

II. Sachvortrag

1. Ausgangslage

Im Notfall ist es für Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst zwingend notwendig, ohne zeitliche Verzögerung die Häuser und Wohnungen aufzufinden, die von einem Notfall betroffen sind. Dies wird durch die Benennung von Straßen und durch die Nummerierung der Häuser ermöglicht. Zudem erleichtert diese Kennzeichnung auch sonst die Orientierung in der Stadt. Hierbei ist es wichtig, dass die Hausnummerierung eindeutig ist und dass sie von den Rettungskräften möglichst ungehindert, auch bei Dunkelheit, eingesehen werden kann.

Art. 52 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) legt daher fest, wie die Gemeinden öffentlichen Straßen Namen geben und Namensschilder anbringen können. Art. 52 Abs. 2 BayStrWG ermächtigt die Gemeinden, die Hausnummerierung und die Verpflichtung der Grundstückseigentümer, die Kosten hierfür zu tragen, durch Satzung zu regeln, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften bestehen.

2. Zur Satzung

Schon in der Vergangenheit erfolgte die Benennung von Straßen und die Erteilung von Hausnummern in Schwabach aufgrund verwaltungsinterner Vorgaben. Die Satzung bildet im Wesentlichen die bisherige Verwaltungspraxis ab und stellt diese auf eine rechtliche Grundlage.

Die Satzung regelt, dass Hausnummern auf Antrag oder von Amts wegen zugeteilt werden können. Hausnummern können auch neu zugeteilt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Hausnummerierung besteht nicht.

Jedes selbständige Gebäude erhält eine Hausnummer. Die Hausnummerierung richtet sich hierbei nach dem Hauptzugang zum jeweiligen Gebäude. Auch Rückgebäude können eine Hausnummer erhalten.

Hausnummern sind so zu gestalten und anzubringen, dass sie von der Straße gut sichtbar sind. Bei Rückgebäuden oder Gebäuden, die von der Straße nicht sichtbar sind, sind an den entsprechenden Zufahrten Hausnummerierungen bzw. Hinweisschilder anzubringen.

Hausnummerierungen sollen eine Mindestgröße von 10 cm haben, um deren Sichtbarkeit sicherzustellen. Im Einzelfall kann hiervon aus gestalterischen Gründen oder Gründen des Denkmalschutzes abgewichen werden, wenn die Nummerierung trotzdem gut sichtbar ist.

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Kosten der Anschaffung und der Erhaltung der Schilder für die Hausnummerierung und der notwendigen Hinweisschilder zu tragen. Die Zuteilung einer Hausnummer ist – wie bisher schon – eine kostenpflichtige Amtshandlung (Informatorisch: Neuerteilung: 75 EUR, Wiedererteilung: 50 EUR).

III. Kosten

Für die Verwaltung keine, da nur die bisherige Praxis abgebildet wird. Gleiches gilt für die Grundstückseigentümer.

IV. Klimaschutz

Keine.